

## Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Frankreich Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

**Ansässige Verwertungsgesellschaft:**

**Adami**  
[www.adami.fr](http://www.adami.fr)

**Spedidam**  
[www.spedidam.fr](http://www.spedidam.fr)

### 1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Frankreich, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem französischem Recht führen.

Das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 15 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Frankreich, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 12 Abs. 1 und 2 vor, dass sowohl Frankreich als Quellenstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Hierbei ist anzumerken, dass Frankreich in unbegrenzter Höhe Quellensteuer auf Einkünfte erheben darf.

Die Doppelbesteuerung vermeidet Deutschland durch Freistellung mit Progressionsvorbehalt (Art. 20 Abs. 1 a).

### 2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 und 2 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten an literarischen oder künstlerischen Werken, Patenten und Markenrechten. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art.12 Abs. 2 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich und freiberuflich, also nachhaltig, in einer öffentlichen Veranstaltung in Frankreich erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant. Handelt es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist allerdings Art. 9 anzuwenden.

— Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens.

### **3. Zuweisung des Besteuerungsrechts**

#### 3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Frankreich

— Dem Quellenstaat Frankreich steht grundsätzlich kein Besteuerungsrecht zu (Art. 15 Abs. 1), jedoch wird nach nationalem französischem Recht Quellensteuer auf Lizenzzahlungen erhoben. Um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, muss der Lizenzempfänger einen Freistellungsauftrag stellen.

Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können dahingegen nicht in Frankreich besteuert werden (Art. 15 Abs. 4).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Frankreich als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Sollte der Künstler über einen Dritten bezahlt werden ist Art. 12 nicht anzuwenden. Es gilt dann zu prüfen in welchem Land dieser Dritte ansässig ist, wonach das Besteuerungsrecht zuzuteilen ist.

#### 3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält sowohl für Lizenzeinkünfte (Art. 15 Abs. 1) als auch für die Veräußerung der Rechte (Art. 15 Abs. 4) das uneingeschränkte Besteuerungsrecht. Da in Frankreich keine Quellensteuer erhoben werden darf, erübrigt sich eine Prüfung hinsichtlich der Anrechnung nach Art. 20 des Doppelbesteuerungsabkommens.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, hält Deutschland das Recht diese als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 20 Abs. 1 durch Freistellung von der Steuer unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes vermieden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

### **4. Besonderheiten**

#### Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 4) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Frankreich. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Frankreich, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.